

kanu-gl.ch

Statuten

Stand: 20.3.2008

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

¹ kanu-gl.ch ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in Mollis.

² Als Postadresse gilt die Adresse des Präsidenten, der Präsidentin.

³ kanu-gl.ch ist als selbstständige Sektion dem Schweizerischen Kanu-Verband SKV angeschlossen.

Art. 2 Zweck

¹ kanu-gl.ch betreibt und fördert den Kanusport in all seinen Disziplinen.

² Ausserdem setzt sich kanu-gl.ch ein für:

- die Nachwuchsförderung,
- die Pflege der Kameradschaft,
- die Sensibilisierung der Mitglieder für die Aspekte des Naturschutzes und
- die Interessenvertretung nach Aussen (gegenüber Behörden, Kraftwerksbetreibern, Sportverbänden, Naturparks, Anglern usw.).

³ kanu-gl.ch ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Aktivitäten, Angebote

kanu-gl.ch organisiert Kanukurse für Anfänger und Fortgeschrittene, Touren und Kanusport-Veranstaltungen. Die Angebote richten sich sowohl an Jugendliche (im Rahmen von Jugend+Sport, J+S) als auch an Erwachsene.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

¹ kanu-gl.ch setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder

² Der Übergang vom Juniorenmitglied zum Aktivmitglied erfolgt automatisch am Ende des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied das 18. Altersjahr erreicht.

³ Passivmitglieder betätigen sich nicht aktiv am Vereinsgeschehen, sie unterstützen den Verein in ideellen und finanziellen Belangen.

⁴ Alle Aktiv- und Juniorenmitglieder müssen gleichzeitig Mitglieder des SKV sein.

Art. 5 Aufnahme

- ¹ Die Vereinsmitgliedschaft kann frühestens nach einer halbjährlichen und regelmässigen Teilnahme an den Vereinsaktivitäten beantragt werden.
- ² Die Aufnahme wird mittels schriftlicher Beitrittserklärung beantragt, welche bei Juniorenmitgliedern auch von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist.
- ³ Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend über die Anträge zur Mitgliedschaft.
- ⁴ Mit der Aufnahme werden dem Mitglied die Vereinsstatuten und allfällige Reglemente überreicht.
- ⁵ Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine regelmässige Teilnahme an Vereinsaktivitäten nach Art.5 / Abs. 1 und eine schriftliche Beitrittserklärung nach Art.5 / Abs. 2 sind für Passivmitglieder nicht erforderlich.

Art. 6 Austritt, Wechsel der Mitgliederkategorie, Ausschluss

- ¹ Austritte und Wechsel der Mitgliederkategorie können nur auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Sie sind dem Vorstand bis einen Monat vor Geschäftsjahresende schriftlich mitzuteilen.
- ² Durch einen Austritt oder einen Wechsel der Mitgliederkategorie werden die laufenden Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein nicht berührt.
- ³ Mitglieder, die auch nach schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne formelles Verfahren ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann widerrufen werden.
- ⁴ Schadet ein Mitglied dem Vereinsinteresse oder stört es mutwillig den Vereinsbetrieb, kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- ⁵ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliches Eigentum des Vereins zurück zu geben.

Art. 7 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Mitglieder sind zur fristgerechten Bezahlung der Beiträge und Gebühren sowie zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.
- ² Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Ämter gewissenhaft wahrzunehmen und ihnen übertragene Aufgaben zuverlässig auszuführen.
- ³ Mitglieder, denen Vereinseigentum anvertraut wird, tragen Sorge dazu, sind bis zu dessen Rückgabe dafür verantwortlich und sind für mutwillig oder fahrlässig verursachte Schäden persönlich haftbar.
- ⁴ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte.
- ⁵ Aktiv- und Juniorenmitgliedern steht das Recht zu, Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe von kanu-gl.ch sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die RechnungsrevisorInnen
- d. die Delegierten für Verbände und Organisationen, denen kanu-gl.ch angehört

a. Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von kanu-gl.ch. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der RevisorInnen
Entlastung der geschäftsführenden Organe
2. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
3. Aufnahme neuer Mitglieder
4. Wahl des Präsidenten, der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der RechnungsrevisorInnen
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Statutenänderungen
8. Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Art. 10 Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im vierten Quartal statt.

Art. 11 Einberufung, Anträge

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und geht an alle Mitglieder.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

³ Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens einen Monat im Voraus schriftlich und mit einer kurzen Begründung beim Präsidenten, bei der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 12 Beschlussfassung, Wahlen

¹ Die Beschlussfassung erfolgt durch absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, welche über je eine Stimme verfügen.

² Bei Abstimmungen über Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

³ Ist ein Mitglied in einer Abstimmung durch seine Person oder sein Amt befangen, muss es sich in dieser Abstimmung der Stimmabgabe enthalten.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, schriftliche Abstimmungen können nur nach Antrag auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

b. Der Vorstand

Art. 13 Vorstandsmitglieder, Konstitution

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens den folgenden vier Mitgliedern:

- Präsident, Präsidentin
- Kassier, Kassierin
- Aktuar, Aktuarin
- Technischer Leiter, technische Leiterin

² Der Vorstand konstituiert sich selber und wählt eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten, zur Vizepräsidentin.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 15 Amtsführung

¹ Der Präsident leitet die Geschäfte und Versammlungen. Bei Abstimmungen hat er den Stichentscheid. Er führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Bei Abwesenheit des Präsidenten, der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin, der Vizepräsident in allen Belangen seine Vertretung.

³ Der Aktuar, die Aktuarin führt die Protokolle und die Mitgliederverwaltung.

⁴ Die Kassierin, der Kassier führt und kontrolliert die Finanzen und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresabschluss vor.

⁵ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, der Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft dies die Geschäfte erfordern.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des absoluten Mehres der Vorstandsmitglieder erforderlich.

² Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit hat der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 17 Aufgaben

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

- Organisation und Überwachung des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes. Insbesondere
 - legt er jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest,
 - sorgt er für eine geregelte Durchführung der Aktivitäten,
 - sorgt er für die Ausbildung und den Einsatz von Kurs- und Tourenleitern und -leiterinnen
 - und veranlasst Neuanschaffungen und Reparaturen von Vereinsmaterial.
- Ausarbeitung aller für einen geordneten Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte (insbesondere ein Kurs- und Tourenreglement)
- Wahl der Delegierten für Verbände und Organisationen

² Zur Unterstützung seiner Arbeit kann er Vereinsmitglieder mit weiteren Funktionen betrauen (insbesondere J+S-Coach, Materialwart...), deren Aufgaben im Detail vom Vorstand festgelegt werden.

Art. 18 Entschädigung für Vorstandstätigkeit

Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstandene Spesen werden gemäss separatem Reglement entschädigt.

c. Revisoren

Art. 19 Amtsdauer, Mitglieder, Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, Rechnungsrevisorinnen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Diese prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassa- und Kontenbestände und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

d. Delegierte für Verbände und Organisationen

Art. 20 Wahl, Aufgaben

¹ Der Vorstand wählt bei Bedarf aus dem Kreis der Mitglieder Delegierte für Verbände und Organisationen, in denen kanu-gl.ch Mitglied ist.

² Diese vertreten die Interessen von kanu-gl.ch an den entsprechenden Versammlungen und in den jeweiligen Gremien.

³ Der Vorstand – oder auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung – kann die Delegierten auf ein bestimmtes Mandat verpflichten.

IV. FINANZEN, HAFTUNG

Art. 21 Einnahmen, Zahlungsfristen

¹ Die Einnahmen von kanu-gl.ch setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen aus Kursen und Veranstaltungen
- Leiterentschädigungen (J+S, sonstige)
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- diversen Erträgen

² Die Mitglieder haben ihre Beiträge und Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

Art. 22 SKV-Beiträge

kanu-gl.ch erhebt die SKV-Beiträge und leitet diese an den SKV weiter.

Art. 23 Ausgaben, Budget, Kompetenzen

¹ Ausgaben sind grundsätzlich an den Budgetrahmen gebunden.

² In Ausnahmefällen kann der Vorstand nicht budgetierte Ausgaben bis maximal 10% des Budgettotals bewilligen.

Art. 24 Vermögensverwaltung

Das Vereinsvermögen muss sicher angelegt sein und darf nicht für Spekulationen verwendet werden.

Art. 25 Haftungsausschluss, Versicherung

¹ Für die Verbindlichkeiten von kanu-gl.ch haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Art. 55 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

² Die Teilnahme an Veranstaltungen von kanu-gl.ch geschieht auf eigenes Risiko.

³ kanu-gl.ch fordert seine Mitglieder auf, ihre persönliche Versicherung auf die Deckung möglicher Schäden zu überprüfen, die bei der Ausübung des Kanusportes entstehen können.

V. VEREINSAUFLÖSUNG, FUSION**Art. 26 Vereinsauflösung, Fusion**

Für die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit artverwandten Vereinen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 27 Verwendung der vorhandenen Mittel

¹ Bei Vereinsauflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die zweckdienliche Verwendung der vorhandenen Aktiven.

² Bei Fusion wird das Vereinsvermögen an den fusionierten Verein übertragen.

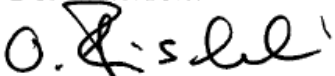
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 28 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind durch die ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. März 2009 in Näfels angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. August 2008.

Mollis, 20.3.2009

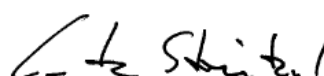
kanu-gl.ch

Der Präsident



Otto Fischli

Der Aktuar



Carsten Strietzel